

Merkblatt
Voraussetzungen und Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur
Veranstaltung von Hörfunk gem. § 8 LMG NRW

Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf nach § 4 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Verfahren gelten für die Veranstaltung von Hörfunk, mit Ausnahme des lokalen Hörfunks, des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk, des Campushörfunks und des Hörfunks in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass neben der Zulassung auch die Zuweisung einer Übertragungskapazität gem. § 12 Abs. 1 LMG NRW erforderlich ist, da das Landesmediengesetz zwischen beiden Verfahren trennt und hierzu unterschiedliche Regelungen enthält.

Zulassung eines landesweit bzw. in Teilen Nordrhein Westfalens
verbreiteten Hörfunkprogramms

I.
Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 Abs. 1 LMG NRW setzt das Zulassungsverfahren zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Die nachstehend genannten Unterlagen und Auskünfte können selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sollte sich im Zuge des weiteren Verfahrens herausstellen, dass weitere Angaben erforderlich sind, gilt auch hier die Mitwirkungspflicht des Antragstellers.

Gemäß § 7 Abs. 2 LMG NRW hat der Antragsteller alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

Zulassungsvoraussetzungen finden sich insbesondere in den §§ 5, 6, 8, 31, 33, 35 ff. LMG NRW.

Für die Zulassung landesweit bzw. in Teilen des Landes verbreiteten Hörfunks gelten gem. § 7 Abs. 3 S. 2 LMG NRW zudem § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie die Verfahrensregelungen der §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 S. 1 1. Alt., S. 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) entsprechend.

Die Zulassung wird gem. § 8 LMG NRW für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt, so dass bereits im Antrag Angaben zur Dauer der Zulassung zu machen sind. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (davon ein nicht geheftetes Kopierexemplar) einzureichen.

II.

Nach § 21 Abs. 2 RStV notwendige Auskünfte und Unterlagen

Nach § 21 Abs. 2 RStV erstrecken sich die dem Antragsteller obliegende Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller, sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1. Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nr. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (Muster als Anlage).

Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Rundfunkstaatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (§ 21 Abs. 3 RStV).

Die vorbezeichneten Auskunftspflichten gelten gem. § 21 Abs. 4 RStV außer für den Antragsteller für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 RStV auf ihn ausüben können, entsprechend.

III.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung kann gem. § 5 Abs. 1 LMG NRW erteilt werden an:
 - natürliche Personen
 - nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
 - juristische Personen des Privatrechts,
 - Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden,
 - Hochschulen.

Anzugeben sind Name und Anschrift des Antragstellers sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.

Bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung ist eine Vollmacht beizufügen.

2. Der Antragsteller hat zudem gem. § 5 Abs. 2 LMG NRW Erklärungen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter des Antragstellers sowie seiner Mitglieder bzw. deren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter darüber abzugeben, dass sie
 - a) unbeschränkt geschäftsfähig sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
 - b) unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden können,
 - c) einen Wohnsitz oder einen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben,
 - d) nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Landesmediengesetz geben.
3. Zusätzlich ist die Abgabe einer Erklärung des Inhalts erforderlich, dass Zulassungshindernisse gem. § 6 LMG NRW nicht bestehen.

IV.

Sicherung der Meinungsvielfalt

Gem. § 33 Abs. 2 LMG NRW darf sich ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht, an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 RStV entsprechend.

§ 33 Abs. 3 LMG NRW sieht vor, dass Presseunternehmen, die in einem Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt innehaben, auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar, noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben dürfen. Dasselbe gilt für ein mit einem Presseunternehmen im Sinne des Satzes 1 verbundenes Unternehmen, wenn es gem. § 17 Aktiengesetz von diesem abhängig ist oder auf dieses einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und für Unternehmen im Sinne des Abs. 2.

Hinsichtlich der Anforderungen nach § 33 Abs. 2 LMG NRW wird die LfM die von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) getroffenen Feststellungen entsprechend zu Grunde legen.

Im Rahmen der im Zusammenhang mit § 21 RStV vorzulegenden Unterlagen (siehe oben unter II.) hat der Antragsteller insbesondere auf mittelbare bzw. unmittelbare Einflussmöglichkeiten von Presseunternehmen einzugehen.

V. Programmliche Anforderungen

1. Der LfM sind Angaben darüber zu machen, welcher Programmkategorie das beabsichtigte Programm zuzuordnen ist, d.h. ob und aus welchen Gründen es sich um ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm oder ein Fensterprogramm im Sinne von § 3 LMG NRW handeln soll.
Sofern ein Spartenprogramm im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 LMG NRW geplant ist, hat der Antragsteller eine Charakterisierung und Abgrenzung der Sparte vorzunehmen.
2. Darüber hinaus ist ein Programmschema vorzulegen, das erkennen lässt, wie der Antragsteller in seiner Funktion als Veranstalter der jeweiligen Programm-kategorie gerecht werden will.
Das Gesetz definiert das Programmschema als die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehene wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug.
Im Übrigen muss das Programmschema so beschaffen sein, dass es insbesondere erkennen lässt, wie die Meinungsvielfalt im Programm realisiert und den Programmgrundsätzen des § 31 LMG NRW entsprochen werden soll.
Hierzu sind die einzelnen Sendetitel ausdrücklich zu charakterisieren.
3. Der Antragsteller hat eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er über die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt, bzw. rechtzeitig verfügen kann.
4. Der Antragsteller hat ferner eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass er die Einhaltung der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW), der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und den Schutz der Jugend (§ 35 LMG NRW) und der Vorschriften über die Werbung (§ 38 LMG NRW) gewährleistet.
5. Gemäß § 31 Abs. 6 S. 1 LMG NRW muss jeder Veranstalter der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zunächst anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder Einzelne verantwortlich ist.
Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LMG NRW erfüllt.

VI. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 LMG NRW

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 LMG NRW muss der Antragsteller zudem erwarten lassen, dass er jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Hierzu ist als Nachweis ein Wirtschafts-, Organisations- und Stellenplan vorzulegen.

Dem Wirtschaftsplan müssen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer der beantragten Zulassung zu entnehmen sein. Ihm sind Aufstellungen über die

- a) Kapitalausstattung des Antragstellers, insbesondere Angaben über vorhandene und verfügbare Eigen- und Fremdmittel,
- b) Schätzungen der Höhe der Entwicklung der jährlichen Einnahmen, insbesondere der Werbeeinnahmen,
- c) Höhe und Entwicklung des jährlichen Aufwands,
- d) Kalkulationen zur Finanzierung des notwendigen Investitionskapitals sowie zur Abdeckung und Finanzierung möglicher anfänglicher Verluste,
- e) technische und redaktionelle Ausstattung

beizufügen.

VII. Hinweis zum Verfahren

Die Entscheidung über die Zulassung trifft gem. § 94 Abs. 1 LMG NRW die Medienkommission der LfM.

Dieses Gremium tagt in der Regel ein Mal im Monat, so dass ein entsprechender Vorlauf für die Entscheidung der LfM zu berücksichtigen ist.

VIII. Gebührenpflicht

Die Zulassung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig; werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Antragsteller bzw. die Antragstellende diese der LfM zu ersetzen (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Soweit mit der Zulassungsentscheidung noch eine Zuweisung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.

Außerdem wird im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Zulassung eine Gebühr in Höhe von bis zu $\frac{3}{4}$ der regulären Gebührenhöhe erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen worden ist.

Zulassung eines bundesweit verbreiteten Hörfunkprogramms

Für die Zulassung von bundesweit verbreitetem Hörfunk gelten die vorstehenden Erläuterungen zur Zulassung von landesweit bzw. in Teilen Nordrhein-Westfalens verbreiteten Hörfunks gleichermaßen, mit Ausnahme der Regelungen in § 33 LMG NRW (vgl. oben IV). Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt bestehen bei bundesweit verbreitetem Hörfunk nicht.

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1 RStV bedarf auch die Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Hörfunks einer Zulassung nach Landesrecht gemäß § 8 LMG NRW.

Für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Rundfunks gelten gem. § 4 Abs. 2 LMG NRW die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, ergänzt durch die Bestimmungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen, soweit der Rundfunkstaatsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Zulassungsvoraussetzungen für die bundesweite Veranstaltung von Hörfunk finden sich insbesondere in §§ 5, 6, 7, 8, 31 LMG NRW.

Im Übrigen gelten auch für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Hörfunk gem. § 7 Abs. 3 S. 2 LMG NRW die Verfahrensregelungen der §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 S. 1 1. Alternative, 22 RStV entsprechend.

II. Programmliche Anforderungen

1. Der LfM sind im Hinblick auf § 20 Abs. 1 S. 2 RStV Angaben darüber zu machen, welcher Programmkategorie das beabsichtigte Programm zuzuordnen ist, d.h. ob und aus welchen Gründen es sich um ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm oder ein Fensterprogramm im Sinne von § 2 Abs. 2 RStV handeln soll.
Sofern ein Spartenprogramm geplant ist, ist eine Charakterisierung und Abgrenzung der Sparte vorzunehmen.
2. Das vorzulegende Programmschema muss so beschaffen sein, dass es insbesondere erkennen lässt, wie die Meinungsvielfalt im Programm realisiert und den Programmgrundsätzen der §§ 41 RStV, 31 LMG NRW entsprochen werden soll.
3. Es ist eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass der Antragsteller die Einhaltung der Programmgrundsätze (§§ 41 RStV, 31 LMG NRW), der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und den Schutz der Jugend (§ 3 RStV) und der Vorschriften über die Werbung (§§ 7, 8, 44 ff. RStV) gewährleistet.

Im Übrigen gelten die für die Zulassung zur Veranstaltung landesweit verbreiteten Hörfunks erläuterten Anforderungen, Voraussetzungen und sonstigen Hinweise entsprechend.